

zu fertigen. Sollten Zeugenvernehmungen unbedingt notwendig sein, so ist die Volkspolizei zu ersuchen, die entsprechenden Ermittlungen zu führen. Nur so kann gesichert werden, daß die mündliche Verhandlung nach §§ 357 Abs. 2, 344 StPO gründlich vorbereitet und in ihr die objektive Wahrheit festgestellt wird, das Recht des Verurteilten auf Verteidigung gewährleistet wird und Zeitverluste durch evtl. notwendig werdende Vertagungen wegen weiterer Ermittlungen vermieden werden.

Der Verurteilte ist zur mündlichen Verhandlung zu laden. Mit der Ladung ist ihm mitzuteilen, welcher Vorwurf gegen ihn erhoben wird (z. B. Nichterfüllung der aufgegebenen Verpflichtungen). Er ist weiter darauf hinzuweisen, daß er Beweisanträge stellen und zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf Stellung nehmen kann. Meines Erachtens genügt es nicht, wenn ihm lediglich mitgeteilt wird, daß z. B. die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz nicht erfüllt worden sei. Vielmehr ist genau zu begründen, worin sich das schuldhaft Verhalten des Verurteilten objektiviert hat.

*

Maßnahmen des Gerichts bei Arbeitsstellenwechsel des Verurteilten

Die Betriebe sind gemäß § 343 Abs. 2 StPO verpflichtet, das Gericht ggf. davor zu unterrichten, daß der Verurteilte seine Arbeitsstelle verlassen oder eine solche Absicht geäußert hat. Die Gerichte sind verpflichtet, den Verurteilten sofort aufzufordern (schriftlich oder in einer Aussprache mit dem Richter bzw. den beauftrag-

ten Schöffen), die Arbeit wieder aufzunehmen oder einen begründeten Antrag auf Zustimmung zum Wechsel des Arbeitsplatzes zu stellen. Neben der Begründung über das Vorliegen gesellschaftlich oder persönlich berechtigter Gründe zum Betriebswechsel ist es auch erforderlich, daß der Verurteilte in seinem Antrag mitteilt, in welchem Betrieb er zu arbeiten beabsichtigt, welche berufliche Tätigkeit er dort aufnehmen wird, was er voraussichtlich für ein Einkommen haben wird (insbesondere bei Unterhaltsverpflichtungen) und was die bisherigen Aussprachen in dem vorgesehenen neuen Betrieb ergeben haben. Stimmt das Gericht dem Wechsel des Arbeitsplatzes zu, so muß es auch darüber entscheiden, ob die Bewährung am Arbeitsplatz auch für den neuen Betrieb gilt.

In einigen Fällen wurden bei Anträgen der Verurteilten auf Zustimmung zum Wechsel des Arbeitsplatzes von den Arbeitskollektiven Anträge auf Vollzug der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe gestellt (§ 35 Abs. 3 Ziff. 4 StGB). In der Begründung wird dann zumeist dargelegt, daß sich der Verurteilte bisher nicht ernsthaft bemüht habe, seine gesellschaftlichen Verpflichtungen zu erfüllen, und daß er aus der Verurteilung bisher keine ernsthaften Lehren gezogen habe. Über diese unterschiedlichen Anträge kann das Gericht m. E. in einem Beschluß entscheiden. Das Ergebnis der in solchen Fällen notwendigen mündlichen Verhandlung ist für die Entscheidung sowohl über den Antrag auf Zustimmung als auch über den Antrag des Arbeitskollektivs gleichermaßen bedeutsam.

Recht und Justiz in der westdeutschen Bundesrepublik

PETER PRZYBYLSKI, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Bonner Varianten der Amnestierung nazistischer Systemverbrecher und ihre Hintergründe

Die Privilegierung, Rehabilitierung, Amnestierung und Wiederverwendung von Nazi- und Kriegsverbrechern in Schlüsselstellungen ist kein Novum in der Politik des westdeutschen Staates. Dieser Staat, der die sozialökonomischen Verhältnisse des Monopolkapitalismus, d. h. die gesellschaftliche Basis des Faschismus und seiner Verbrechen, restaurierte und die historische Schuld des deutschen Imperialismus am zweiten Weltkrieg bestreitet, muß zwangsläufig auch die strafrechtliche Schuld der Nazi- und Kriegsverbrecher leugnen. Daher bestand das strategische Ziel des westdeutschen Staates in der Nazi- und Kriegsverbrecherfrage seit jeher in der Einstellung jeder Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechern und mithin in der Generalamnestie. Mit Rücksicht auf die Vereinbarungen der Anti-Hitler-Koalition und die Weltöffentlichkeit konnte er dieses Vorhaben jedoch nur stufenweise und mit differenzierten Mitteln realisieren.

Strategisches Ziel: Generalamnestie für Nazi- und Kriegsverbrecher

Eine offene Amnestiegesetzgebung für Nazi- und Kriegsverbrecher gab es in der Bundesrepublik bereits vor 15 Jahren. Durch das Gesetz über den Erlass von Strafen und Geldbußen und die Niederschlagung von Strafverfahren und Bußgeldverfahren vom 17. Juli 1954 (BGBl. I S. 203) wurde der größte Teil derjenigen

faschistischen Verbrechen amnestiert, die noch nach dem 1. Oktober 1944 begangen wurden¹. Nachdem sich die westdeutsche Regierung in der ersten Etappe darauf konzentriert hatte, die Freilassung der von den westlichen Alliierten verurteilten Naziverbrecher zu erwirken², ging sie nun dazu über, einen bestimmten Teil der von der eigenen Justiz eingeleiteten Verfahren niederzuschlagen bzw. bereits gefällte Urteile nicht zu vollstrecken.

Interessant ist, daß es sich bei den damals amnestierten Nazi- und Kriegsverbrechen ausschließlich um Systemverbrechen handelte, die — wie § 6 des Amnestiegesetzes vom 17. Juli 1954 formulierte — „in der Annahme einer Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht, insbesondere auf Grund eines Befehls begangen worden sind“. Bereits damals wurden also dem geltenden Völkerstrafrecht völlig unbekannt Straffreiheitsgründe wie Verbotsirrtum und Befehlsnotstand innerstaatlich normiert und von den Staatsanwaltschaften und Gerichten zunehmend auch außerhalb des Wirkungsradius dieses Amnestiegesetzes judiziert.

Die westdeutschen Machthaber ließen ihre Identifizierung mit den Nazi- und Kriegsverbrechern bereits in

¹ Vgl. hierzu die Dokumentation, „Die Haltung der beiden deutschen Staaten zu den Nazi- und Kriegsverbrechern“, Berlin 1965, S. 83 ff.

² Vgl. Ledjaeh, „Bestrafung oder Rechtfertigung? (Zur Bonner Politik gegenüber Nazi- und Kriegsverbrechern)“, Staat und Recht 1969, Heft .3, S. 340 ff. (342).